

Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

No. 8.

Donnerstag den 17. Jänner

1839.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach im Jahre 1839.												Wasserstand am Pegel nächst der Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal									
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	oder	o'	o''	o'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abends		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr					
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.								
Jän.	9.	27	3,0	27	3,0	27	1,5	2	—	—	4	2	—	Nebel	schön	Nebel	+	3	0	6	
"	10.	27	3,5	27	5,5	27	7,0	5	—	1	—	5	—	heiter	heiter	f. heiter	+	2	7	0	
"	11.	27	8,5	27	9,6	27	10,2	7	—	2	—	6	—	f. heiter	f. heiter	f. heiter	+	1	5	0	
"	12.	27	9,7	27	9,3	27	7,5	9	—	4	—	3	—	schön	heiter	trüb	+	1	0	0	
"	13.	27	7,0	27	8,0	27	6,9	9	—	3	—	7	—	Nebel	f. heiter	f. heiter	+	0	9	0	
"	14.	27	5,0	27	4,9	27	4,0	9	—	3	—	3	—	heiter	f. heiter	schön	+	0	7	0	
"	15.	27	1,5	27	0,6	27	0,6	—	3	—	7	—	3	—	trüb	schön	schön	+	0	7	0

Aufruf an Musikfreunde.

Mehr als ein Decennium ist seit der letzten Aufführung eines großen Oratoriums in unserer Stadt verfloßen. Abgang hinreichen der Kräfte zur würdigen Produzierung eines Tonwerkes von solchem Umfange, namentlich der Mangel eines gehörig zahlreichen Sängerschores, waren das Hinderniß, dessen glückliche Behebung die Ausföhrung des lange genährten Wunsches nach einem größeren Tonwerke von anerkannt classischem Werthe nun möglich macht.

Haydn's unsterbliches Meisterwerk: Die Jahreszeiten, welches von den Musikfreunden unserer Kaiserstadt vor wenigen Monaten wiederholt mit dem rauschendsten Beifalle aufgenommen wurde, soll auch bei uns, so gut es die Kräfte des Vereines in einer Provinzialstadt zulassen, und zwar noch im Laufe des gegenwärtigen Monates, zu Gehör gebracht werden.

Sehr erwünscht muß hiebei eine Verstärkung der Zahl der ausübenden Gesellschaftsglieder seyn, und manche der geehrten Musikdilettanten unserer Stadt haben sich durch die gefällige Erklärung der Mitwirkung die gefertigte Direction verpflichtet; an alle andern und auch an jene auf dem Lande ergeht nun die freundliche Bitte, das große Werk durch ihre Kunstfertigkeit gütigst unterstützen zu wollen.

Zugleich wird um recht baldige Zusage der Mitwirkung dringend ersucht, damit noch

rechtzeitig die Hauptproben allen bekannt gegeben werden können, bei denen, der präcisen Aufföhrung wegen, die Anwesenheit des ganzen Sängers- und Orchester- Personales notwendig ist.

Direction der philharmonischen Gesellschaft. Laibach am 12. Jänner 1839.

Ämthche Verlautbarungen.

3. 38. (3)

Licitations-Edict.

In Folge hohen Rescriptes Einer Hochlöblichen Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 23. November 1838, Zahl 9823, werden die, für das unterzeichnete k. k. Bergamt Idria in Krain nöthigen Getreidelieferungen im Absteigerungswege verhandelt, und hiezu nachstehende Bedingnisse sowohl für die Licitations selbst, als auch für den darauf folgenden Lieferungs-Vertrag festgesetzt: 1. Hat der Mindestfordernde den ganzen jährlichen Getreidbedarf des gefertigten Amtes von ungefähr 6500 Meßen Weizen, 7500 Meßen Korn und 2200 Meßen Kukuruz zu liefern, wobei in Bezug auf den Kukuruz bestimmt ist, daß, wenn derselbe zur Zeit der Bestellung im Preise höher als das Korn steht, auf Verlangen des Amtes statt desselben um die gleiche Quantität mehr Korn geliefert werden müsse, so wie es auch dem Bergamte frei gestellt bleibt, für jenen Fall, als der Preis des Kukuruz zur Zeit der Bestellung minder als jener des Kornes sey, vom Kukuruz mehr und dagegen vom Korn um gleiche Quantität weniger zu be-

stellen. Außerdem soll auch das k. k. Bergamt berechtigt seyn, von dem oben beiläufig angegebenen jährlichen Getreidbedarfe den vierten Theil mehr oder weniger zu bestellen und liefern zu lassen, wonach der Contrahent verbunden ist, jährlich 4875 bis 8125 Megen Weizen, 5625 bis 9375 Megen Korn, 1650 bis 2750 Megen Kukuruz zu liefern, je nachdem das k. k. Bergamt diese mindesten oder höchsten, oder was immer für dazwischen liegende andere Quantitäten, in der §. 2 folgenden Ordnung und mit der vorgehend bedungenen Wahl zwischen Korn und Kukuruz bestellen wird. — 2. Die Bestellung des Getreides wird von Seite des k. k. Bergamtes Idria quartalsweise in vorhinein geschehen, und der Contrahent ist verpflichtet, die erste Hälfte des bestellten Quantums ein Monat nach erhaltener Bestellung, die andere Hälfte aber in dem zunächst darauf folgenden Monat, d. i. im zweiten Monat, vom Tage der Bestellung an gerechnet, abzuliefern. — 3. Das zu liefernde Getreid muß durchaus rein, trocken und unverdorben seyn, und der Megen Weizen darf nicht unter 84, und der Megen Korn nicht unter 73 Pfund wiegen. — Jeder, diesen Qualitäts-Anforderungen nicht entsprechende Lieferung wird zurückgestoßen, und der Contrahent ist verbunden, für jede zurückgestoßene Parthie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis, und zwar längstens mit der nächsten Lieferung abzulassen und alle dadurch entstehenden Auslagen zu tragen, ohne auf irgend eine andere Vergütung von Seite des hohen Arrars, als lediglich auf die Bezahlung des contractmäßigen Preises Anspruch zu machen. — 4. Das Getreide wird von dem k. k. Wirtschaftsamte zu Idria im Magazine dortselbst in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jeder dem Getreide zugehender Schade, bis dasselbe nicht im Getreidemagazine zu Idria angelangt und übernommen ist, trifft einzig und allein den Contrahenten. — 5. Der Lieferungspreis für die drei Getreidgattungen, als Weizen, Korn und Kukuruz, wird Franco Oberlaibach, d. i. bis dorthin gestellt, verstanden, behandelt, und somit licitirt, und zwar in der Art, daß jederzeit der Laibacher Wochenmarkts-Durchschnittspreis des letzten Solar-Monats, so wie ihn die magistratischen Certificate nachweisen, zum Anhaltspuncte genommen, und der nach der Licitation ausgefallene Abschlag berechnet wird. Wenn z. B. im Monate Jänner 1500

Megen Weizen bestellt worden sind, und wenn in diesem Monate zu Laibach 4 Wochenmarktspreise waren, auf deren erstem der Weizenpreis mit 3 fl. 4 kr.; am 2. 3 fl. 2 kr.; am 3. 2 fl. 5g kr.; am 4. 3. fl. 1 fr. stand, und magistratisch nachgewiesen ist: so ergibt sich für diesen Monat ein Durchschnittspreis von 3 fl. 1½ kr. pr. Megen. Wenn nun bei der abgehaltenen Licitation der Mindestfordernde sich z. B. erklärt hätte, daß er jeden Megen Getreide um 4 kr. wohlfeiler nach Oberlaibach stellen wolle, so würde derselbe für das bestellte Quantum von 1500 Megen Weizen 2 fl. 57½ kr. pr. Megen Franco Oberlaibach gestellt erhalten. Auf gleiche Art wird auch die Berechnung für die andern Getreidgattungen gemacht; hieraus folgt, daß sich die Licitationslustigen zu erklären haben, um welchen Betrag wohlfeiler pr. Megen, sie das Getreid Franco Oberlaibach stellen wollen, als es durchschnittlich im Monate der Bestellung zu Laibach gestanden ist. — 6. Sollte in dem Bestellungs-Solar-Monate für die eine oder die andere Gattung Getreid kein Preis in den Laibacher Wochenmarktspreislissen notirt erscheinen, so wird die Zahlung für diese Getreidgattung nach jenem Durchschnittspreise, mit Abzug des in der Licitation ausgefallenen Nachlasses pr. Megen geleistet werden, welcher sich aus den, im nächstvorhergehenden Solar-Monate notirten und nachgewiesenen Laibacher Wochenmarktspreisen entnimmt. — 7. Da dem Contrahenten die Preise für das Getreide, bloß bis Oberlaibach gestellt, bestimmt sind, das Amt Idria aber, das Getreide erst dann, wenn selbes in das bergämtliche Magazin zu Idria eingeliefert, gehörig qualificirt befunden und abgemessen ist, übernimmt, folglich das Getreide auch noch auf dem Wege von Oberlaibach nach Idria in der Obforge des Contrahenten für dessen eigene Rechnung bleibt, so wird ihm freigestellt, ob er das Getreide durch eigene von ihm selbst aufgenommene Fuhrleute von Oberlaibach bis Idria liefern lassen, oder die Lieferung des Getreides auf dieser Wegstrecke dem bei dem k. k. Bergamte zu Idria bestellten Frächtern überlassen wolle. Im ersten Falle wird jedoch dem Getreid-Lieferungs-Contrahenten für den Transport von Oberlaibach bis in das Magazin zu Idria kein höherer Frachtslohn vergütet werden, als wie er den, von Seite des besagten Bergamtes bestellten Frächtern bezahlt wird, und zwar dormalen mit 15 fr. pr. Sack oder zwei Megen Getreide, nach Ablauf

des bestehenden Fracht-Contractes aber in jenem Frachtpreise, welcher von Oberlaibach nach Idria weiterhin contractmäßig wird festgesetzt werden. — 8. Außer den Zahlungspreisen für das Getreide, und außer dem Frachtlöhne von Oberlaibach bis Idria in jenem Falle, wenn der Contrahent auch die Lieferung des Getreides von Oberlaibach bis Idria selbst besorgt, wird dem Contrahenten weder immer eine andere Vergütung nicht geleistet, derselbe hat demnach alle gegenwärtig bestehenden, und etwa während der Contractzeit noch entstehenden Mauthen, Zölle und wie immer Namen habende Buncalgebühren, Spesen u. d. gl. aus Eigenem zu bestreiten, ohne hiefür eine Vergütung ansprechen zu können. — 9. Das in einem Monate qualitativmäßig in das Magazin zu Idria eingelieferte und übernommene Getreide wird zu Anfang des darauf folgenden Monats bezahlt, und wenn der Contrahent die ganze bestaute Quantität vor dem bestimmten Lieferungsstermine abgeliefert: so erfolgt demungeachtet die Zahlung für die eine Hälfte zu Anfang des zweiten, und für die andere Hälfte zu Anfang des dritten Quartals-Monates. — Uebrigens wird nach Verlangen des Contrahenten die Zahlung entweder unmittelbar bei dem k. k. Bergamte zu Idria, oder bei der k. k. Berggerichts-Substitution und respective Frohnants-Cassa zu Laibach geleistet werden. 10. Da der Contrahent das Getreide loco Oberlaibach zu stellen hat, so wird demselben das dem k. k. Bergamte Idria gehörige Getreide-Magazin zu Oberlaibach theilweise und nur zur Einlagerung des für das k. k. Bergamt Idria zu liefernden Getreides in der Art überlassen, daß ihm zu der das eingelangte Getreide enthaltenden Magazinsabtheilung der Schlüssel übergeben wird; wobei jedoch noch zur ausdrücklichen Bedingung gemacht wird, daß das Getreide in so lange das Eigenthum des Contrahenten bleibt, bis dasselbe in das k. k. Getreide-Magazin nach Idria abgeführt und von demselben übernommen ist, daher der Contrahent jeden Schaden, den das Getreide durch Elementar- oder sonstige Zufälle bis dahin erleidet, ganz allein zu tragen hat. — 11. Sollte der Contrahent die Contracts-Verbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, das Getreide auf anderem Wege einzukaufen, und der Contrahent verpflichtet, den Mehrbetrag zu ersetzen, um welchen das Aerar theurer gekauft hat, oder um welchen demselben das Getreide höher zu

stehen kommt, als nach den Bestimmungen des Vertrag-s ausfällt; wobei es auch der Willkühr des Aerars anheim gestellt bleibt, den Vertrag auf des Contrahenten Gefahr und Kosten aufzuheben und neuerlich auszubiethen. — Uebrigens soll es dem k. k. Bergamte Idria und überhaupt den über die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei stehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, wogegen aber auch dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 12. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämmtlichen Vertragsbedingungen hat der Contrahent mit seinem gesammten Vermögen zu haften, und binnen 4 Wochen nach erfolgter Ausfertigung des Contractes noch besonders eine Caution von 2000 fl. entweder im Baren, mit einem Bürgschafts-Instrumente, das Pragmaticale Sicherheit gewährt, oder auch mit Staatsobligationen nach dem Tagecurse, welche für den vorliegenden Zweck vinculirt sind, zu erlegen. — 13. Der Vertrag wird auf 3 nacheinander folgende Jahre, u. z. vom 1. Mai 1839 angefangen bis Ende April 1842 geschlossen. — 14. Von dem Vertrage werden zwei gleichlautende Exemplare errichtet, wobei der Contrahent den classenmäßigen Stempel für das dem Bergamte Idria zukommende Exemplar aus Eigenem zu bestreiten hat. — 15. Mit Bezug auf die bisher angegebenen Punkte des abzuschließenden Contractes wird am 4. Februar 1839, Vormittag um 9 Uhr, in dem Sitzungszimmer des k. k. Bergamtes zu Idria eine Licitation abgehalten, bei welcher jeder Lieferungslustige ein Badium von 500 fl. C. M. zu erlegen hat, welches dem Ertheber in so lange zurückbehalten wird, bis derselbe die oben bezeichnete Caution erlegt hat, den übrigen Licitanten aber sogleich nach der Licitation wieder zurückgestellt werden wird. — 16. Die Licitation wird in der Art abgehalten, daß jeder Lieferungslustige bis zum 4. Februar 1839 früh um 9 Uhr ein wohlgesiegeltes schriftliches Offert bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzureichen hat, in welchem sich derselbe erklärt, unter den oben bezeichneten Bedingungen, und unter welchem Nachlaß (im Verhältnisse der Laibacher Durchschnittspreise) er das Getreide bis Oberlaibach liefern will. Die bis zur bezeichneten Stunde eingelaufenen Offerte werden sodann von der Licitations-Commission eröffnet in dem Protocolle ver-

zeichnet, und unter einzelner Vorrufung der Offerten mit der Licitation fortgeföhren werden. — 17. Jedem Offerte muß das Badium von 500 fl. bar beigefchlossen seyn, oder gleichzeitig mit Ueberreichung des Offertes der Commission bar übergeben werden. — 18. Diejenigen Lieferungsblüssigen, welche nicht selbst bei der Licitation erscheinen wollen, können ihre Offerte auch schon früher schriftlich einsenden, wobei sie sich der Adresse: An das k. k. Bergamt zu Idria, zu bedienen haben, jedoch muß auf der Adresse besonders bemerkt werden, Offert zur Getreidelieferung, und diesem Offerte muß das Badium pr. 500 fl. entweder bar beigefchlossen seyn, oder die Quittung irgend einer montanistischen Cassa angegeschlossen enthalten, bei welcher das Badium für Rechnung des k. k. Bergamtes Idria erlegt wurde, widrigen Falls bei der Licitation keine Rücksicht darauf genommen wird. — 19. Ueber den Licitations-Act wird sich von Seite des k. k. Bergamtes Idria die Ratification von Seite einer hohen Hofkammer im Münz- und Bergwesen vorbehalten, bis zur Einlangung dieser Ratification oder deren Verweigerung ist aber das Licitations-Protocoll oder respective das schriftliche Offert für den Mindestfordernden rechtlich bindend. — K. K. Bergamt Idria den 28. December 1838.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 17. (3)

Anzeige
für

Gartenfreunde und Deconomen.

Der Gefertigte beehrt sich hiermit, auf das so eben im Druck vollendete erste Verzeichniß seiner verkäuflichen Garten- und öconomischen Artikel aufmerksam zu machen. Dasselbe enthält in zwei Foliobögen eine sehr reichhaltige und mannigfaltige Auswahl von Sämereien, als: Gemüse, Deconomie, Blumen, ic., Gehölz- und Forst-Samen; ferner: seltene Topfgewächse, holländ. Blumenzwiebeln, gefüllte Georginen, Obstbäume und engl. Gehölze. Auf frankirte Zuschriften werden Verzeichnisse gratis verabfolgt.

Franz Matern,
Kunstgärtner zu Grätz in Steyermark, Murvorstadt, Neugasse Nr. 437.

3. 3. (3)

Danksagung.

Im Monate August v. J. wurde meine, bei dem Mailänder wechselseitigen Versicherungs-Ver-

eine affecurirte Feldmark durch Hagelschlag heimgesucht. Der mir dadurch geschehene Schaden wurde sogleich erhoben, und ich wurde damit schon Ende December v. J. von dem Agenten dieses Vereins, Herrn Johann Bartelme in Gottschee, mit dem ganzen erhobenen Schaden vollkommen befriediget.

Für diese schnelle und vollkommene Befriedigung finde ich mich demnach verpflichtet, obbelobtem Vereine meinen ergebensten Dank öffentlich bekannt zu geben.

Nesselthall im Bezirke Gottschee den 1. Jänner 1839.

Matthias Verderber.

Literarische Anzeigen.

Bei

Ignaz Edlen v. Kleinmayr,
Buchhändler in Laibach, ist zu haben:

Meyer Universum IV. Band, 12. Heft.
Auch wird daselbst Subscription auf den V. Band angenommen.

Die Herren P. T. Subscribenten des IV. Bds. werden ergebenst ersucht, gütigst obiger Handlung anzuzeigen, ob sie auch die Fortsetzung vom V. Bd. wünschen, da die Verlags-handlung den I. Band bloß für feste Rechnung liefert.

Schillers sämtliche Werke. 3. Lieferung.
enthält den 2., 3., 4. Band, Taschenausgabe. Stuttgart. Jetzt ist bereits erschienen 1. — 4. 6., 7., 10. — 12. Band. In derselben Handlung wird auch fortwährend Pränumeration auf alle 12 Bände für 5 fl. angenommen, und sind immer Exemplare von den erschienenen Lieferungen vorrätzig.

Ferner ist daselbst zu haben:

Stahlstiche zu Schillers sämtlichen Werken in zwölf Bänden. 1. Lieferung enthält: 1. Schillers Denkmal. 2. der Alpenjäger. 3. Cabale und Liebe. Die neueste Ausgabe von Schillers Werken in 12 Bänden mit netten Stahlstichen geziert zu sehen, ohne daß der jetzige so billige Preis jener Werke besonders erhöht wird, war gewiß der Wunsch vieler Käufer. — Die Verlags-handlung hat es daher unternommen, dem Publikum 12 Stahlstiche in 4 Lieferungen vorzulegen, würdig dem Werke unsers unsterblichen Dichters, überzeugt, daß der so billig gestellte Preis von 24 kr. für jede Lieferung, Wenige abhalten dürfte, dieselben anzuschaffen, da damit eine wirkliche Prachtausgabe mit geringen Kosten hergestellt wird.